

Bekanntmachung Nr. 2/2026 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hingstheide:

I.

Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hingstheide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hingstheide vom 27.11.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 2 zur Hauptsatzung vom 23.05.2019 erlassen:

Artikel I

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevorvertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 2. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pacht -Verträgen, soweit der jährliche Zins 1.000,00 € nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen,
8. die Annahme von Erbschaften,
9. die Vergabe von Aufträgen,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB, die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB) sowie Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Abs. 3 LBO, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,“

Artikel III

§ 5 Abs.1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses“

Artikel IV

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat nicht übersteigt.

Artikel V

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 10 Veröffentlichungen“

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hingstheide in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei der Bushaltestelle Mönkloher Straße - Ecke Bokeler Straße“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hingstheide werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt.“

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.12.2025 erteilt.

Hingstheide, 22.12.2025

Gez. Henning Heuer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 12.01.2026

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 12.01.2026.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel bei der Bushaltestelle Mönkloher Straße – Ecke Bokeler Straße ist erfolgt.